HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53 **FREITAG, DEN 17. DEZEMBER** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 18/Harburg 54	483
6. 12. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife 223-1-19	485
7. 12. 2004	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten 7111-1	486
9. 12. 2004	Zweite Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen neu: 451-1-3	486

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 18/Harburg 54

Vom 6. Dezember 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 18/Harburg 54 für den Geltungsbereich nördlich Großmoordamm zwischen Schlachthofstraße und Harburger Umgehung (Bundesautobahn A 253) (Bezirk Harburg, Ortsteile 703 und 702) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuländer Moorwettern – über die Flurstücke 2340 (Neuländer Moorwettern), 2341 (Schlachthofstraße), 2368, 2367, 2366 und 1833 – Harburger Umgehung (Bundesautobahn A 253) – Großmoordamm – über die Flurstücke 2342 und 2341 (Schlachthofstraße) der Gemarkung Neuland.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), sowie Vergnügungsstätten unzulässig. Außerdem sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen, die nicht unter Satz 2 fallen, werden ausgeschlossen.

2. Für die Erschließung des Kerngebietes können noch weitere örtliche Straßenverkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

3. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern können für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

4. Entlang der Schlachthofstraße, der Harburger Umgehung (Bundesautobahn A 253) und der Straße Zum Ausbesserungswerk sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

5. Im Kerngebiet sind für die Außenwände der Gebäude bei der Verblendung mit Vormauersteinen rote Ziegelsteine und bei Putzbauten helle Farbtöne zu verwenden.

6. Großwerbetafeln sowie Werbeanlagen oberhalb der Gebäudetraufen sind unzulässig.

7. Im Kerngebiet sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

8. Im Kerngebiet sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen; weitere Anpflanzungen sind anzurechnen.

9. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen.

10. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

11. Für die zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Umfang und Charakter der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.

12. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist für je 2 m² eine Pflanze zu verwenden. Es sind 10 v. H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. als Sträucher zu pflanzen.

13. Garagenwände, Schutzdächer von Stellplätzen (Carports) sowie Pergolen auf Dachstellplätzen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

14. Dächer von Gebäuden im Kerngebiet, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses nicht höher als 7 m liegt, sind mit Ausnahme technischer Aufbauten, Verglasungen und begehbarer Terrassen flächendeckend mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

15. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich eines jeden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

16. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen über offene Gräben abzuführen. Das auf befestigten Stellplätzen und Fahrflächen anfallende Niederschlagswasser aus dem Kerngebiet ist vorzureinigen.

17. Für Ausgleichsmaßnahmen werden dem Kerngebiet die Flurstücke 2474, 2486, 2488, 1624 und 1641 sowie die Teilfläche des Flurstücks 814 der Gemarkung Neuland zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 6. Dezember 2004.

Das Bezirksamt Harburg

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 6. Dezember 2004

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275), geändert am 2. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „vor Beginn der Beratungen über die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder“ gestrichen.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die für den Kurs zuständige Fachlehrkraft als Referentin oder Referent sowie eine Lehrkraft einer durch die zuständige Behörde zu bestimmenden anderen Schule als Korreferentin oder Korreferent; sie sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach besitzen oder in dem Fach unterrichtet haben.“

2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Satz 2 wird durch den Text des bisherigen Absatzes 4 ersetzt.

2.2.2 In Satz 3 werden hinter dem Wort „Prüfungsausschüsse“ die Wörter „der mündlichen Prüfungen“ eingefügt.

2.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „schlagen für jede Arbeit eine Note vor“ durch die Wörter „benoten jede Arbeit mit einer Punktzahl“ ersetzt.

3.1.2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

3.2 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als 3 Punkte, wird der Mittelwert beider Punktzahlen gebildet. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, wird zur nächsten vollen Punktzahl aufgerundet. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Die zuständige Behörde bestimmt die Person der Drittgutachterin oder des Drittgutachters. Sie kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Drittgutachterin oder zum Drittgutachter bestimmen. Die im Drittgutachten erteilte Punktzahl muss sich in dem durch Erst- und Zweitgutachten gesetzten Rahmen bewegen und ist als endgültige Punktzahl festzulegen. Die endgültigen Punktzahlen werden den Prüflingen spätestens eine Woche vor der Halbjahreskonferenz mitgeteilt.“

4. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.1 Nummer 1 wird gestrichen.

4.2 In der bisherigen Nummer 2 wird die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.

5. § 48 Absatz 9 Satz 6 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Textstelle „Absätze 2, 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 3“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 Sätze 1 und 3“.

5.2 Die Textstelle „Absätze 4 bis 8“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absätze 4 bis 9“.

6. § 87 Absatz 7 Satz 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Textstelle „Absätze 2, 4 und 5 Sätze 1 und 3“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 Sätze 1 und 3“.

6.2 Die Textstelle „Absätze 4 bis 8“ wird ersetzt durch die Textstelle „Absätze 4 bis 9“.

7. In § 91 Absatz 9 wird die Bezeichnung „§ 22 Absatz 5“ durch die Bezeichnung „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.

Hamburg, den 6. Dezember 2004.

Die Behörde für Bildung und Sport

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934, 2949), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird der Betrag „1,10 Euro“ durch den Betrag „1,12 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 69 erhält folgende Fassung:

„69 Überprüfung von ortsfesten, in Gebäuden aufgestellten Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage (z. B. Heizstrahler mit Brenner ohne Gebläse – Hellstrahler – oder Heizstrahler mit Brenner mit Gebläse – Dunkelstrahler –) in Fabrikations- und Werkhallen, Ausstellungs- und Lagerhallen sowie ähnlichen Großräumen

69.1 Dunkelstrahler

Überprüfung alle zwei Jahre 15

69.2 Hellstrahler

Überprüfung alle zwei Jahre nach Zeitaufwand je Arbeitsminute . 1 “.

2.2 In Nummer 106 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Prüfung der Entbehrlichkeit bzw. fachgerechten Stilllegung von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen

je Schornstein bzw. Abgasanlage ..... 7 “.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2004.

Zweite Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen

Vom 9. Dezember 2004

Auf Grund des § 85 Absatz 3 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2203), und der Weiterübertragungsverordnung-Jugendgerichtsgesetz vom 22. Januar 2002 (HmbGVBl. S. 11), zuletzt geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61, 62), wird verordnet:

§ 1

Die Vollstreckung der Jugendstrafe geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand auf den Jugendrichter des Amtsgerichts Hamburg-Harburg über.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hamburg, den 9. Dezember 2004.

Die Justizbehörde

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.